



Anweisungen und Hinweise für das Spieljahr 2009 / 2010

1. Von den Schiedsrichtern im Bereich des TFV wird erwartet, dass sie als Schiedsrichterpersönlichkeiten alles tun, was ihrer Leistungsentwicklung und zugleich dem Ansehen der Schiedsrichter dienlich ist.
2. Die positive Kommunikation mit Spielern, Trainern, Vereins- und Verbandsfunktionären bleibt ein wichtiges Gebot bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Spiele.
3. Das Einwirken des 1. Assistenten auf das Verhalten auf den Trainerbänken hat konsequent, regelkonform und angemessen zu erfolgen. Deeskalation steht vor Konfrontation.
4. Das Handeln der Schiedsrichter ist durch Kooperation, Prävention und Konsequenz geprägt, um dem Geist des Regelwerkes und des Fairplay zu entsprechen.
5. Auf dem Spielfeld ist das Fußballspielen zu fördern und sind die Spielmacher zu schützen. Konsequent ist gegen das Treten, insbesondere das gestreckte Bein, egal von welcher Seite es angesetzt wird, gegen Grätschen und den unsportlichen Ellenbogeneinsatz einzuschreiten. Die gelbe Karte ist in diesen Fällen zwingend zum Einsatz zu bringen. Wird dabei die Gesundheit der Spieler in hohem Maß gefährdet, kann es zwingend nur Rot geben. Dies gilt ebenso für den Ellenbogenschlag und den Kopfstoß jeglicher Art.
6. Höchste Aufmerksamkeit gilt den immer perfekter vorgetragenen Schauspieleinlagen, insbesondere in Strafraumnähe und im Strafraum. Alle diese Versuche sind ebenso konsequent mit Gelb zu ahnden. Eine eindeutige Wahrnehmung ist dabei aber Grundvoraussetzung.
7. Alle Unarten des Zeitschindens sind schon im Ansatz zu unterbinden. Wer nach dem Pfiff des Schiedsrichters den Ball nicht unverzüglich frei gibt (Ballaufnahme mit der Hand, sich vor den Ball stellen, den Ball wegstoßen usw.) ist zwingend mit Gelb zu bestrafen.
8. Über besondere Vorkommnisse (nicht Feldverweise!!) ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses, bei dessen Nichterreichbarkeit sein Stellvertreter, noch am Spieltag telefonisch zu informieren. Sind Zusatzberichte erforderlich, müssen diese zwingend im Spielberichtsbogen angekündigt werden.
9. Machen Witterungsbedingungen eine vorzeitige Anreise erforderlich, ist der Kontakt zu den Vereinen, den Platzverantwortlichen und ggf. dem zuständigen Staffelleiter so rechtzeitig aufzunehmen, dass unnötige Fahrten aller Beteiligten vermieden werden.
10. Bei Abmeldungen gegenüber dem DFB und NOFV ist grundsätzlich auch der Ansetzer des TFV und des zuständigen Fußballbezirkes zu benachrichtigen (DFBnet/Kurzfristigkeit).
11. Änderungen persönlicher Daten, die auch im DFBnet erfasst sind, müssen unverzüglich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zur weiteren Veranlassung gemeldet werden.
12. Grundsätzlich ist der Schiedsrichter für das einheitliche und angemessene Auftreten des Teams verantwortlich. Seinen Festlegungen bei der Vorbereitung des Spiels ist Folge zu leisten. Der Schiedsrichter trägt auch die Verantwortung während der Auswertung des Spieles durch den Beobachter bzw. für die Nachbereitung des Spieles.

13. Die Handlungsanweisungen bei Rassismus- und Gewaltdelikten sind strikt einzuhalten. Dazu sind folgende Hinweise des DFB auch für den TFV-Bereich verbindlich einzuhalten:

Online-Meldesystem

Beispielkatalog für zu meldende sicherheitsrelevante Vorkommnisse

Art des Vorkommnisses

Rassismusedelikt

unabhängig von Zeitpunkt, Ort, Beteiligten & Konsequenzen immer als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit grundsätzlich zu melden

Diskriminierung

unabhängig von Zeitpunkt, Ort, Beteiligten & Konsequenzen immer als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit grundsätzlich zu melden

Pyrotechnik

unabhängig von Zeitpunkt, Ort, Beteiligten & Konsequenzen immer als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit grundsätzlich zu melden

Zuschauer im Innenraum / auf Spielfeld

unabhängig von Zeitpunkt, Ort, Beteiligten & Konsequenzen immer als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit grundsätzlich zu melden

Werfen von Gegenständen

Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit zu melden, wenn

- Wurfgeschosse gezielt auf Aktive auf Spielfeld gerichtet werden
- eine massive Anzahl an Wurfgeschossen geworfen wird (z.B. geplante, organisierte Aktion)

keine Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit nicht zu melden, wenn

- Wurfgeschosse keinen direkten Einfluss auf das Spielgeschehen/den Spielverlauf haben (z.B. vereinzelte emotionale Aktionen)
- Es sich bei den Wurfgeschossen um für Personen ungefährliche Gegenstände handelt und keinen direkten Einfluss auf das Spielgeschehen/den Spielverlauf haben (z.B. Papierschnipsel, Pappbecher, Schals etc.)

Gewaltdelikt

Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit zu melden, wenn

- Gewaltdelikt direkten Einfluss auf das Spielgeschehen/den Spielverlauf hat (Spielunterbrechung/Spielabbruch)
- wenn es sich um größere / erkennbare Auseinandersetzungen im Zuschauerbereich handelt

keine Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit nicht zu melden, wenn

- es sich um so genannte Tätlichkeiten/Fouls im Rahmen des Spielgeschehens handelt (Meldung erfolgt über Spielbericht)
- es sich um kleinere / private Auseinandersetzungen (gegenseitiges Schubsen, Ohrfeige etc.) handelt ohne direkten Einfluss bzw. ohne direkten Zusammenhang zum Spielgeschehen / Spielverlauf etc.

Spielabbruch

unabhängig von Zeitpunkt, Ort & Beteiligten, Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit zu melden, wenn

- Spielabbruch auf Grund eines oder mehrerer der o. a. Vorkommnisse

keine Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit nicht zu melden, wenn

- Spielabbruch auf Grund von technisch- organisatorischen oder witterungsbedingten Gegebenheiten (z.B. Unspielbarkeit des Platzes, Unwetter, Flutlichtausfall etc.)

Spielunterbrechung

unabhängig von Zeitpunkt, Ort & Beteiligten, Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis einzustufen und damit zu melden, wenn

Spielunterbrechung auf Grund eines oder mehrerer der o. a. Vorkommnisse

keine Einstufung als sicherheitsrelevantes Vorkommnis und damit nicht zu melden, wenn

Spielunterbrechung auf Grund von technisch- organisatorischen oder witterungsbedingten Gegebenheiten (z.B. kurzzeitige s Unwetter, vorübergehender Flutlichtausfall etc.)

gez. U. Penßler-Beyer

Bollstedt, d. 27.06.2009